

Satzung

der Gemeinde Letschin über die Erhebung von Friedhofsgebühren - Friedhofsgebührensatzung –

Inhaltsverzeichnis

Präambel

§ 1 Gebührentatbestand

§ 2 Gebührenschuldner

> § 3 Gebühren

§ 4 Fälligkeit der Gebühren

§ 5 Befreiung von Gebühren

> § 6 Alte Rechte

§ 7
In-Kraft-Treten



Präambel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Auf Grundlage der §§ 3 und 28 Absatz 2, Nr.9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBI. I/07 (Nr.15), S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBI.I/22, [Nr. 18], S.6) in Verbindung mit den §§ 2, 4, 5, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntgabe vom 31. März 2004 (GVBI. I/04, (Nr. 8), S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBI.I/19, [Nr. 36]) beschließt die Gemeindevertretung Letschin am 07.12.2023 folgende Friedhofsgebührensatzung:

§ 1 Gebührentatbestand

Die Gemeinde Letschin erhebt für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe und der dazugehörigen Einrichtungen, für die Überlassung von Nutzungsrechten an Grabstätten und für die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung nach der jeweils geltenden Friedhofsordnung der Gemeinde Letschin Gebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller oder derjenige verpflichtet, nach dessen Veranlassung der Friedhof bzw. dessen Einrichtungen zum Zweck der Bestattung bzw. Verleihung eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte benutzt oder sonstige Leistungen in Anspruch genommen werden.

§ 3 Gebühren

- 1) Die Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe und der dazugehörigen Einrichtungen, für die Überlassung von Nutzungsrechten an Grabstätten und für die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung nach der jeweils geltenden Friedhofsordnung werden im Ganzen in einem Einmalbetrag für die gesamte jeweilige Nutzungsdauer erhoben. Für die jeweilige Nutzungsdauer, gilt das Nutzungsrecht als abschließend erworben. Die Gebühren über den gesamten Zeitraum erworbener Nutzungsrechte werden in folgender Gesamthöhe festgesetzt:
 - a) für den Erwerb einer Kindergrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr

300.00 €

b) für den Erwerb einer Einzelwahlgrabstätte für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr

1.000,00€

c) für den Erwerb einer Doppelwahlgrabstätte für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr

2.000,00 €

d) für den Erwerb einer Mehrfachwahlgrabstätte für Verstorbene von vollendeten 5.Lebensjahr das jeweilige Vielfache der Einzelwahlgrabstätte



(e)	für den Erwerb einer anonymen Urnenreihengrabstätte	300,00 €
1	f)	für den Erwerb einer Urnenreihengrabstätte zuzüglich Einkaufspreis der Grabplatte	400,00 €
,	g)	für den Erwarb einer Doppelurnenwahlgrabstätte	800,00€
1	h)	für den Erwerb einer Urnenbaumgrabstätte zuzüglich Einkaufspreis der Grabplatte	400,00 €
,	 Für die Nutzung einer Friedhofshalle wird eine Nutzungsgebühr in Höhe von erhoben. 		
,	3) Die folgenden Gebühren gelten als Jahresgebühr zur Verlängerung von Nutzungsrechten an Grabstätten für die jeweilige Grabart.		
a)		den Erwerb einer Kindergrabstätte für Verstorbene zum vollendeten 5. Lebensjahr	15,00 €
b)		den Erwerb einer Einzelwahlgrabstätte für Verstorbene m vollendeten 5. Lebensjahr	40,00 €
c)		den Erwerb einer Doppelwahlgrabstätte für Verstorbene m vollendeten 5. Lebensjahr	80,00 €
d)	VO	den Erwerb einer Mehrfachwahlgrabstätte für Verstorbene m vollendeten 5. Lebensjahr das jeweilige Vielfache der nzelwahlgrabstätte nach Buchstabe b)	
e)	füı	den Erwerb einer Doppelurnenwahlgrabstätte	40,00 €
f)	füı	den Erwerb einer Urnenbaumgrabstätte	20,00€

4) Wird ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte vorzeitig vom Nutzungsberechtigten aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung entrichteter Gebühren.

§ 4 Fälligkeit der Gebühren

- 1) Die Gebühren nach dieser Satzung werden durch einen Bescheid erhoben. Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. In begründeten Ausnahmen kann die sofortige Fälligkeit der Gebühren angeordnet werden. Die Friedhofsverwaltung kann ihre Leistung von der Entrichtung der Gebühr abhängig machen.
- 2) Soweit ein Gebührenschuldner seine Gebührenschuld nicht nach Absatz 1 leisten kann, kann dieser auf Antrag eine Ratenzahlung vereinbaren.

§ 5 Befreiung von Gebühren

Bestattungen in und Umbettungen von Gräbern, die unter das jeweils geltende Gräbergesetz des Landes Brandenburg fallen, sind von allen Gebühren dieser Satzung befreit.

§ 6 Alte Rechte

- 1) Bei Nutzungsrechten im Sinne der jeweils geltenden Friedhofsordnung der Gemeinde Letschin und im Sinne von § 1 dieser Satzung, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits erteilt und durch den Gebührenschuldner erworben sind, richtet sich die Gebührenhöhe nach den in § 7 dieser Satzung benannten bisherigen ortsrechtlichen Vorschriften.
- 2) Die Ablösung alter Rechte erfolgt auf Antrag.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Letschin vom 09.11.2006, die erste Änderung zur Satzung vom 07.04.2011, die zweite Änderung zur Satzung vom 19.04.2012, die dritte Änderung zur Satzung vom 30.11.2017 außer Kraft.

Letschin, den 12.12.2023

Böttcher Bürgermeister

Bürgermeister